

Gemeinde Eichenau

Beschlussvorlage	Nummer: 2022/223	Datum: 07.12.2022
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich	

Amt:	Bauamt	Aktenzeichen:	BV-Gr
Verfasser/in:	Grüner, Michaela		
Sitzung	Termin	Status	
Gemeinderat	20.12.2022	beschließend	

Betreff: TOP 9: Umsatzsteuerpflicht juristischer Personen des öffentlichen Rechts nach § 2 b UStG; Übertragungszweckvereinbarung mit dem Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München nach Art. 7 Abs. 2 KommZG

Anlagen:

Entwurf Übertragungszweckvereinbarung, Stand 12.07.2022

Vortrag:

Grundsätzlich müssen alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts seit 01.01.2021 für Leistungen und Angebote, die auch private Unternehmen erbringen oder erbringen könnten, Umsatzsteuer abführen. Diese Verpflichtung wurde vom 01.01.2021 bereits einmal auf den 01.01.2023 verschoben. Mit dem Jahressteuergesetz 2022 soll ein erneuter Aufschub erfolgen, der Gesetzesentwurf muss zunächst aber vom Bundesrat (16.12.2022) beschlossen werden, derzeit wird aber davon ausgegangen, dass der Vermittlungsausschuss angerufen werden wird.

Der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München (PV) ist als (freiwilliger) kommunaler Zweckverband selbst eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Entsprechend ist auch der PV künftig nach § 2 b UstG umsatzsteuerpflichtig, wodurch ein wichtiges Alleinstellungsmerkmal bei Vergabe von Planungsleistungen verloren geht.

Um die Umsatzsteuerpflicht und die damit einhergehende Kostenmehrung zumindest im Bereich hoheitlicher Planungen für die Gemeinden vermeiden zu können, hat der PV in Abstimmung mit dem Finanzamt München I und einer Steuerkanzlei eine entsprechende Vereinbarung (siehe Anlage) erarbeitet. Der Vereinbarungsentwurf wurde den Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung am 16.11.2022 vorgestellt und erörtert.

Mit Beauftragung des PV kann dazu für das jeweilige Bauleitplanverfahren nach dem Aufstellungsbeschluss des Gemeinderats die Übertragungszweckvereinbarung abgeschlossen werden. Durch die Vereinbarung überträgt die Gemeinde dem PV sämtliche Aufgaben der Bauleitplanung, ausgenommen hiervon sind die Befugnisse, die die Beschlussfassung, Bekanntmachung, Auslegung sowie das Satzungsrecht betreffen.

Bei Erstellung dieser Beschlussvorlage ist nicht bekannt, ob das Jahressteuergesetz am 16.12.2022 beschlossen wird und ob in diesem Fall der PV dann von der Verlängerungsoption Gebrauch machen wird.

Für die vom PV begleiteten, laufenden Verfahren, kann/sollte vorsorglich die Übertragungszweckvereinbarung abgeschlossen werden, um Umsatzsteuerzahlungen ab 01.01.2023 zu vermeiden. Dies betrifft folgende Bauleitplanverfahren:

- B 55 Logistikzentrum an der Holzkirchner Straße
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Tagespflege und Mitarbeiterwohnen am Seniorenzentrum“
- 5. Änderung B 7 c Waldfriedenweg

Vorschlag zum Beschluss:

Der Gemeinderat schließt mit dem Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München für die Bauleitplanverfahren

- B 55 Logistikzentrum an der Holzkirchner Straße
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Tagespflege und Mitarbeiterwohnen am Seniorenzentrum“
- 5. Änderung B 7 c Waldfriedenweg

jeweils die als Anlage beigefügte Übertragungszweckvereinbarung ab.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

Haushaltsrechtliche Anmerkungen:

Kosten lt. Beschlussvorlage: Euro

Die Mittel sind im lfd. Haushaltsjahr vorhanden im

Verw.-/Verm.Hh. unter der Haushaltsstelle

Haushaltsansatz: Euro

Noch verfügbare Mittel: Euro

Öffentlicher Zuschuss: Euro

Gesehen Finanzverwaltung:(Handzeichen, Datum)

.....
Peter Münster, Erster Bürgermeister

.....
Sachbearbeiter